

# RS OGH 2000/11/28 1Ob245/00m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2000

## Norm

KHSchOrgG §1 Abs2 lita

### Rechtssatz

Die den Kunsthochschulen durch § 1 Abs 2 lit a KHSchOrgG eingeräumte Teilrechtsfähigkeit muss sich auch auf die in Verbindung mit dem Abschluss und der Abwicklung von Leihverträgen unvermeidlichen Aufwendungen und auf Schadenersatzansprüche aus der behaupteten Verletzung von Vertragspflichten beziehen, um nicht deren Handlungsfähigkeit bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Genehmigungen sowie allenfalls notwendigen ergänzenden Rechtsgeschäften des Bundes abhängig zu machen und damit weitgehend zu entwerten.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 245/00m  
Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 245/00m

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114459

### Dokumentnummer

JJR\_20001128\_OGH0002\_0010OB00245\_00M0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)